



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen vom 5. Januar 2022

Informationsblatt für Antragsteller

1. Erläuterungen zu Förderziel und Fördergegenstand

Der Landespräventionsrat Niedersachsen stellt Mittel zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen bereit.

Die beantragten Projekte sollen geschlechtersensible Ansätze und fachlich einschlägige Qualitätsstandards berücksichtigen. Insbesondere sollen Kooperationen zwischen lokal / regional zuständigen Organisationen und Stellen gefördert werden, die auf die Durchführung einzelner Präventionsmaßnahmen, Etablierung oder Weiterentwicklung von Schutzkonzepten sowie Einbettung von Schutzkonzepten in integrierte Strategien der Gewaltprävention abzielen.

Im Folgenden werden die Förderziele und –gegenstände näher erläutert.

Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt kommt eine besondere Bedeutung zu.

Laut polizeilicher Kriminalstatistik sind die Fälle von Kindesmissbrauch im Jahr 2020 um 6,8 % auf über 14.500 Fälle gestiegen. Stark angestiegen sind mit 53 % auf 18.761 Fälle die Zahlen bei Missbrauchsabbildungen, sogenannter Kinderpornografie.

Diese Zahlen spiegeln das sog. Hellfeld wieder. Das Dunkelfeld, die Zahl der polizeilich nicht erfassten Fälle, ist weitaus größer. Dunkelfeldforschungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass jede/r Siebte bis Achte in Deutschland als Kind oder Jugendliche/r sexuelle Gewalt erfahren hat. Überdies geht man davon aus, dass etwa ein bis zwei Schüler/innen in jeder Schulkasse von sexueller Gewalt betroffen sind. Die Zahlen sexueller Gewalt, die durch andere Kinder und Jugendliche verübt sind, fließen hier nur teilweise ein.

Einen wirksamen Schutz vor sexuellem Missbrauch bietet die Prävention. „Prävention“ bezeichnet die Vorbeugung bzw. Verhinderung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Dabei ist zwischen universeller Prävention, die sich auf unselektierte Bevölkerungsgruppen bezieht und selektiven Ansätzen, die sich auf vulnerable Gruppen mit erkennbaren Risikofaktoren fokussieren, zu unterscheiden.

Bei der Planung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen in Schule, Kita, Verein usw. ist zu beachten, dass Mädchen und Jungen in unterschiedlichem Ausmaße und in unterschiedlicher Art und Weise von sexualisierter Gewalt und ihren Folgen betroffen sind. Nicht zuletzt im Rahmen des Runden Tisches, den die Bundesregierung zur Aufarbeitung der Missbrauchsfälle einberufen hat, ist der Ruf nach geeigneten - d. h. auch geschlechtssensiblen – Hilfen und Präventionskonzepten für die Opfer sexualisierter Gewalt laut geworden. Hier schließen auch die Arbeiten der Lügde-Kommission (LPR, 2020) der niedersächsischen Präventionskommission (LPR, 2020) und das Positionspapier des Landesjugendhilfeausschusses zum Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe im Land Niedersachsen an (LJHA, 2020).

Ein wichtiger Baustein zur Prävention von sexuellem Missbrauch auf lokaler Ebene ist zudem die Kooperation und Koordination aller in der Kommune zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, Institutionen und Organisationen. Denn die Zuständigkeiten für die Prävention von sexuellem Missbrauch sind in der Regel auf viele Bereiche verteilt. Die Vorbeugung von Gewalt und Straftaten stellt mithin eine Querschnittsaufgabe dar, die ein breites Spektrum an Sachverstand erfordert. Mitwirkende stammen z. B. aus den Bereichen Kommune, Jugendhilfe, Schule, Kita, Kirche, Vereinen und Verbänden, Gesundheitsbereich, Beratungsstellen, Polizei und Justiz, sonstige lokale Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche leben oder zeitweise untergebracht sind (z. B. kommunale Gemeinschaftsunterkünfte) sowie den lokalen Medien. Idealerweise knüpfen Kooperationsstrukturen zur Prävention von

sexueller Gewalt an vorhandene kommunale Tätigkeitsfelder sowie bestehende Strukturen, z. B. kommunale Präventionsräte und unter Einbezug der Koordinierungsstellen für frühe Hilfen an.

Die Aufgaben solcher langfristig zu etablierenden Netzwerke ist es, ausgehend von einer Problembeschreibung sowie Zielsetzung, abgestimmte kommunale Strategien und Konzepte sowie Qualitätsstandards für universelle / selektive Prävention im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und auf deren Umsetzung vor Ort hinzuwirken.

Gegenstand der Förderung können bspw. sein

- die Einrichtung einer hauptamtlichen lokalen Koordinierungsstelle;
- die laufende Organisation des lokalen Netzwerks;
- die Durchführung von Perspektiv-/Strategie-/Zielworkshops für das Netzwerk;
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit;
- Fortbildungen für Mitwirkende des Netzwerks und Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte;
- Durchführung von Fachtagungen und Informationsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen,
- die Etablierung oder Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für (einrichtungsübergreifende und geschlechtersensible) Schutzkonzepte;
- Einbettung von Schutzkonzepten in integrierte Strategien der Gewaltprävention (z.B. als Teil von Präventionskonzepten von Bildungseinrichtungen oder Kommunen);
- die Bestandsaufnahme von Maßnahmen;
- die Durchführung einer Netzwerkanalyse;
- Evaluationsmaßnahmen;
- Durchführung von Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in Schule, Kita, Sportverein und sonstigen Institutionen;
- Maßnahmen im Bereich der Elternarbeit.

usw.

2. Prüfung und Bewertung der Förderanträge

Die Geschäftsführung des Landespräventionsrates Niedersachsen prüft die beantragten Maßnahmen und Projekte unter Berücksichtigung der nachstehenden Bewertungskriterien und trägt das Prüfungsergebnis dem Vorstand des Landespräventionsrates Niedersachsen vor. Der Vorstand leitet den Antrag mit seiner Empfehlung der Bewilligungsbehörde zur Entscheidung zu.

Die unten aufgeführten Bewertungskriterien orientieren sich an den Kriterien der Beccaria-Qualitätsinitiative zur Durchführung erfolgreicher Präventionsprojekte (<https://www.beccaria.de/nano.cms/de/7-schritte-online/Page/1/>).

1. Problembeschreibung:

Ist die Problembeschreibung auf für den Antrag relevante Punkte fokussiert? Ist konkret und nachvollziehbar beschrieben, wie sich das Problem vor Ort darstellt?

2. Ursachen:

Wurde konkret benannt, welche Ursachen dem Problem zugrunde liegen und welche Ursachen durch das Projekt angegangen werden sollen?

3. Ziele:

Sind die Ziele des Projekts genau beschrieben? Sind die Ziele realistisch im Projektzeitraum erreichbar und ist die Zielerreichung überprüfbar?

4. Maßnahmen:

Sind die Maßnahmen geeignet, um die formulierten Ziele in dem geplanten Projektzeitraum zu erreichen?

Die Antragsfristen, Förderzeiträume sowie die geltende Höchstgrenze der Förderung entnehmen Sie bitte der Richtlinie.

Bitte beachten Sie, dass die beantragte Förderung für

- **Kommunen mindestens 15.000,00 € (s. Nr. 5.3 der Richtlinie)**

- **alle anderen Antragsteller (z. B. Vereine) mindestens 2.500,00 € (s. Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO)**

betragen muss.

Bitte nutzen Sie für Ihren Antrag ausschließlich das Antragsformular und den Finanzierungsplan unter <https://lpr.niedersachsen.de/nano.cms/kommunale-praevention?XA=details&XID=224>

Die LPR-Geschäftsstelle empfiehlt allen Antragstellern, bereits im frühen Planungsstadium, d. h. vor Antragstellung Kontakt mit der LPR-Geschäftsstelle aufzunehmen und sich hinsichtlich des geplanten Vorhabens beraten zu lassen.

3. Kontaktdaten

Inhaltliche Fragen:

Susanne Wolter, Landespräventionsrat Niedersachsen / Nds. Justizministerium
Siebstraße 4, 30171 Hannover, Tel. 0511-120-8725
susanne.wolter@mj.niedersachsen.de

Nora Stein, Landespräventionsrat Niedersachsen / Nds. Justizministerium
Siebstraße 4, 30171 Hannover, Tel. 0511-120-8724
Nora.stein@mj.niedersachsen.de

Fragen zum Finanzierungsplan:

Christiane Klages, Landespräventionsrat Niedersachsen / Nds. Justizministerium
Siebstraße 4, 30171 Hannover, Tel. 0511-120-8703
christiane.klages@mj.niedersachsen.de